

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Januar 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 4 der Punkt „§ 5 Prüfungsformen“ eingefügt und die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu den §§ 6 bis 10.
2. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mind. 9000 Zeichen (ohne Leerzeichen) pro in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkt. ²Zeichenzahlen beziehen sich auf den reinen Textkorpus.
- (3) Der Umfang einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.
- (4) ¹Eine Projektarbeit im Rahmen des Studiums ist eine wissenschaftliche Arbeit mit überwiegend forschungspraktischem Hintergrund. ²Die Studierenden sollen anhand der erlernten theoretischen Voraussetzungen über methodengeleitetes und logisches Denken eine forschungspraktische Fragestellung bearbeiten. ³Die Bearbeitung dieser Fragestellung kann im Gelände, und/oder am Computer und/oder in Form einer Hausarbeit stattfinden. ⁴Das Ergebnis der Projektarbeit wird in der Regel in schriftlicher, häufig auch in grafischer Form dargestellt und dem/der Dozierenden zur Benotung übergeben.
- (5) ¹Eine Präsentation beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten- und mediengerechte Vorstellung und dabei eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. Bewertet werden neben dem Vortrag auch die schriftlichen Begleitmaterialien. ²Die Dauer einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.
- (6) ¹Eine reflexive Diskussionsleistung dient dem Erwerb und Ausbau fachspezifischer und zugleich sozialkompetenter Kommunikationsfähigkeiten und besteht sowohl aus der eigenständigen Auseinandersetzung und Präsentation eines Themas sowie dem kritischen und diskursiven Auseinandersetzen mit Themen nach Präsentationen durch andere in mindestens 75% der Lehrveranstaltung. ²Geschult wird sowohl die Fähigkeit, selbst ein

Thema aufbereiten, zu präsentieren und in einer größeren Runde zu erörtern als auch die Fähigkeit, Vorträge zu reflektieren, zu hinterfragen und sich im fachlichen Diskurs auseinanderzusetzen. ³Soweit nicht anders angegeben, ist diese Prüfungsform unbenotet.“

3. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu den §§ 6 bis 10.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 bis 12 werden wie folgt gefasst: „

3. „Physische Geographie 1: Hydro- und Klimageographie, G2-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
4. Physische Geographie 2: Geomorphologie, G8-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Anwesenheitspflicht im Geländeseminar; -
5. Methoden der Geographie 1: Statistik (Einführung in statistische Methoden für Geographen), G3-M: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
6. Methoden der Geographie 2, Geländemethoden und kleines Projekt (Physische Geographie), G9-M: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Klausur, Anwesenheitspflicht im Geländeseminar;
7. Methoden der Geographie 3: Empirische Methoden und kleines Projekt, G10-M: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
8. Einführung in die Geographie, G4-O: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur; Anwesenheitspflicht auf der Exkursion und im Seminar;
9. Techniken der Geographie 1: Kartenkunde und Kartographie, G5-T: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
10. Techniken der Geographie 2, Geoinformatik ,G11-T: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit; Anwesenheitspflicht im Seminar;
11. Regionale Geographie 1: Europa, G6-R: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
12. Kleine Exkursionen, G12-Ex: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit, Anwesenheitspflicht auf der Exkursion.“

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 30 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Vertiefungsmodule des Studiengangs

- a) Physische Geographie 3: Landschaftsökologie, V1-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
- b) Humangeographie 3, V1-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
- c) Schnee- und Gletscherkunde, V2-P: Schnee- und Gletscherkunde: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Klausur, Anwesenheitspflicht im Seminar, Anwesenheitspflicht im Geländeseminar;
- d) Tourismusgeographie und Destinationsmanagement 1, V2-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit und reflexive Diskussionsleistung;
- e) Regionale Geographie 2: Globale Strukturen, V3-R: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
- f) Techniken der Geographie 3: Fernerkundung, V4-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Klausur;
- g) Techniken der Geographie 4: I&K-Technologien in der Humangeographie, V4-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit;
- h) Physische Geographie 4: Vegetationsgeographie, V5-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit;
- i) Humangeographie 4, V5-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
- j) Gewässerkunde (Limnologie und Wasserwirtschaft), V6-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit; Anwesenheitspflicht im Geländeteil;
- k) Tourismusgeographie und -management 2, V6-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (70 % der Modulnote) mit Präsentation (30 % der Modulnote) und reflexive Diskussionsleistung.“

c) Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis j werden wie folgt gefasst:“

- a) Mensch-Umwelt-Konflikte S1-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Reflexive Diskussionsleistung und Hausarbeit mit Präsentation;
- b) Regionale Geographie 3: Deutschland, S1-R: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und reflexive Diskussionsleistung;
- c) Regionalanalyse, S1-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit;
- d) Fallbeispiele der Angewandten Physischen Geographie, S2-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit; reflexive Diskussionsleistung;
- e) Spezielle Methoden der Humangeographie, S2-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit;
- f) Einführung in die Geologie, S3-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
- g) Entrepreneurship, S3-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
- h) Große Projektarbeit in der Physischen Geographie, S4-P: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit, Anwesenheitspflicht im Geländeteil und im Vor- und Nachbereitungsseminar;
- i) Tourismusmanagement, S4-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (70 % der Modulnote) mit Präsentation (30 % der Modulnote);
- j) Große Projektarbeit in der Humangeographie, S5-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.“

d) In Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a und b wird das Wort „unbenotet“ jeweils durch die Worte „Modulprüfung: reflexive Diskussionsleistung“ ersetzt.

e) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Modul Großes Geländeseminar, V8: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht im Geländeteil und im Vorbereitungsseminar.“

f) Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a bis f werden wie folgt gefasst:

- a) Angewandte Physische Geographie 1 (Umweltplanung), E1-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
- b) Angewandte Humangeographie 1 (Grundlagen der Tourismuspsychologie und - soziologie), E1-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
- c) Angewandte Physische Geographie 2 (Naturgefahren), E3-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit; ; reflexive Diskussionsleistung;
- d) Angewandte Humangeographie 2 (Grundlagen der Raumordnung und Raumplanung sowie des Reiserechts), E3-H: 5 ECTS-Punkte; reflexive Diskussionsleistung;
- e) Informationsmanagement im Tourismus: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (70% der Modulnote) mit Präsentation (30% der Modulnote);
- f) weitere frei wählbare Module aus anderen Fächern, E2-H, E4-H, E5-H, E6-H, E2-P, E4-P, E5-P, E6-P; anstelle dieser Module aus anderen Fächern können auch weitere Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule des Studienganges gemäß Nrn. 1 und 2 gewählt werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 1.

b) Der Verweis auf „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ wird durch den Verweis auf „§ 6 Abs.1 Satz 2“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt: „

(2) ¹Die Bachelorprüfung gilt auf Antrag der oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist und in demselben Fachgebiet mindestens ein Modul mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. ²Zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte ist ein weiteres Modul in demselben Fachgebiet erfolgreich zu absolvieren. ³Das nicht bestandene Modul des Pflichtbereichs wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Zeugnis ausgewiesen und in die

Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁴Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls des Wahlpflichtbereichs wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt ab 1. April 2018 in Kraft. ²Die Regelung in Nr. 5 c) tritt bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. ³Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben. ⁴Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können ihren Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.